

DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, ALLES ZU ERLAUBEN, WAS DAS GESETZ GESTATTET. SIE TRAGEN BIS ZUR VOLLJÄHRIGKEIT DIE VERANTWORTUNG. (DIESES GESETZ GILT NICHT FÜR VERHEIRATETE JUGENDLICHE)

AUSZUG AUS DEN BESTIMMUNGEN DES JUGENDSCHUTZGESETZES

ERLAUBT
NICHT ERLAUBT

● Beschränkungen/zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Checkliste Jugendschutz bei Veranstaltungen

Besprochen, vorbereitet bzw. geklärt sind folgende Punkte:

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| ☐ Hauptverantwortlicher benannt | ☐ Kasse und Einlasskontrolle getrennt | ☐ |
| ☐ ausreichend Ordner (2-3 je 100 Besucher) | ☐ Ungültigmachen von Eintrittskarten | ☐ |
| ☐ Ordnerkennzeichen | ☐ Nachweiskontrolle: | ☐ |
| ☐ Genehmigung eingeholt | ☐ Personensorgeberechtigte | ☐ |
| ☐ Bei Werbung bekannt gemacht: | ☐ Erziehungsbeauftragte | ☐ |
| ☐ Beginn und Ende | ☐ Vorsorge vor Überfüllung | ☐ |
| ☐ Altersgrenzen | ☐ Außenkontrollen | ☐ |
| ☐ Einlasskontrolle wurde informiert über: | ☐ Alkoholfreie Getränke billiger | ☐ |
| ☐ mitgebrachte Alkoholika | ☐ kein Zutritt für Betrunkene | ☐ |
| ☐ unerlaubte Gegenstände | | |
| ☐ „Eingangs-Schleuse“ eingerichtet | | |
| ☐ Eingang und Ausgang | ☐ Anwesenheitskontrollen | ☐ |
| ☐ räumlich getrennt | ☐ 22.00/24.00 Uhr | ☐ |
| ☐ ausreichend benutzbare Notausgänge | ☐ Durchsage/Licht u. Pause dazu | ☐ |
| ☐ Schild mit Altersgrenzen am Eingang | ☐ Zufahrt für Einsatzfahrzeuge | ☐ |
| ☐ erfahrenes Personal am Eingang | ☐ Bereitschaftsdienste | ☐ |
| | ☐ Feuerwehr | ☐ |
| | ☐ DRK | ☐ |
| | ☐ Notfall-Telefon | ☐ |
| ☐ Altersnachweis/-kennzeichen | | |
| ☐ Plastikarmbänder | | |
| ☐ farbige Stempel(-kissen) | | |

	KINDER		JUGENDLICHE	
	UNTER 14 JAHRE	UNTER 16 JAHRE	UNTER 18 JAHRE	UNTER 24 JAHRE
Aufenthalt in Gaststätten	●	●	●	BIS 24 UHR
Aufenthalt in Nachbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	●	BIS 24 UHR
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brautjungferpflege	BIS 22 UHR	BIS 24 UHR	BIS 24 UHR	BIS 24 UHR
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten				
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
Abgabe/Verzehr von Branntwein, brantweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln				
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke: z.B. Wein, Bier o. ä. Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)				
Abgabe und Konsum von Tabakwaren				
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: »ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre« (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!)	BIS 20 UHR	BIS 22 UHR	BIS 24 UHR	BIS 24 UHR
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: »ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre«				

EINE AKTION VON

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz werden vom Landratsamt Ostalbkreis gemäß § 28 Jugendschutzgesetz verfolgt. In den vergangenen Jahren wurden Bußgeldern zwischen 50,- € und 1500,- € verhängt!

Beratung / Service

Das Landratsamt Ostalbkreis Geschäftsbereich Beratung, Planung, Prävention und der Kreisjugendring bieten den Vereinen und Veranstaltern umfangreiche Unterstützung bei der Planung von Veranstaltungen für Jugendliche, sowie umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Jugendschutz.

Ansprechpartner:

Landratsamt Ostalbkreis: Berthold Weiß, Tel.: 07361 / 503-1293
Kreisjugendring: Michael Baltes, Tel.: 07361 / 503-1287
Polizeidirektion Aalen: Helmut Sailer, Tel.: 07361 / 580-281

Damit es auch mit den Aushängen klappt:

Diese und weitere Aushänge können beim Kreisjugendring angefordert werden, oder unter www.kjr-ostalbk.de unter der Rubrik „Service“ heruntergeladen werden.

